

An den Innen- und Rechtsausschuss  
Des Landtags Schleswig-Holstein  
Vorsitzender Herr Werner Kalinka  
Klosterwall 6, Block C  
20095 Hamburg

**Schleswig-Holsteinischer Landtag**   
**Umdruck 16/4428**

per Email:

Hamburg, den 27.06.2009

## Google StreetView

Sehr geehrter Herr Kalinka,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

im Anschluss an die in der Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses am 10.06.2009 geäußerte Bitte, schreibe ich Ihnen im Auftrag der für den Dienst StreetView zuständigen Google Inc. (im Folgenden auch kurz „Google“), um Sie über den derzeitigen Stand der Gespräche mit den deutschen und europäischen Datenschutzbehörden zu StreetView zu informieren und zu den Vorwürfen in der Presseerklärung des ULD vom 04.06.2009 Stellung zu nehmen.

### 1. Zusammenfassung

**StreetView ist weder datenschutzrechtlich noch strafrechtlich bedenklich. Google hat sich jüngst mit der Hamburger Datenschutzbehörde auf eine Reihe von zusätzlichen Maßnahmen für StreetView geeinigt. Unter Berücksichtigung der von Google ohnehin vorgesehenen Produkteigenschaften und den darüber hinaus gemachten Zusagen hält der Hamburgische Datenschutzbeauftragte StreetView für datenschutzrechtlich zulässig. Eine Strafbarkeit von Google gem. § 201a StGB scheidet angesichts von dessen gänzlich anderer Intention, der engen Auslegung der Tatbestandsmerkmale und mangels Vorsatz aus. Das ULD ist für StreetView nicht zuständig. Die Vorwürfe von Dr. Weichert in der Presseerklärung vom 04.06.2009 sind entweder unbegründet oder von den zwischenzeitlich von Google zugesagten und teilweise bereits umgesetzten weiteren Maßnahmen überholt.**

2. StreetView wirft – wie dies bei neuen Angeboten im Internet häufig der Fall ist – eine Reihe von rechtlichen Fragen auf, die noch nicht abschließend geklärt sind. So steht z.B. im Hinblick auf Geodaten noch nicht abschließend fest, wie diese datenschutzrechtlich



einzuordnen sind. Insbesondere ist weder gesetzlich geregelt noch gerichtlich entschieden, ob Gebäudeabbildungen personenbezogene Daten sind, auf die das Bundesdatenschutzgesetz Anwendung findet. Selbst wenn man von der Anwendbarkeit des Bundesdatenschutzgesetzes ausgehen würde, hängt die Zulässigkeit von StreetView letztlich von einer Interessenabwägung ab. Für eine Unzulässigkeit von StreetView müssten das Persönlichkeitsrecht der Betroffenen das Recht auf Informationsfreiheit der Allgemeinheit und die betroffenen Interessen von Google „offensichtlich überwiegen“, es besteht also eine gesetzliche Vermutung für die Zulässigkeit. Da die Abbildung der ohnehin von jedermann wahrnehmbaren, zur öffentlichen Sphäre gehörenden Lebensumgebung das Persönlichkeitsrecht der Betroffenen nicht wesentlich beeinträchtigt, sieht Google kein „offensichtliches Überwiegen“ von deren Interessen.

Google hat die sich stellenden rechtlichen Fragestellungen vor Beginn der Aufnahmen für StreetView selbstverständlich sorgfältig überprüft und für das Produkt von Anfang an eine Reihe von Schutzmechanismen vorgesehen. Dies betrifft insbesondere die automatische Unkenntlichmachung von Gesichtern und Kfz-Kennzeichen und die Möglichkeit, der Veröffentlichung von Bildern von Personen, Kennzeichen und Gebäuden zu widersprechen. Die rechtliche Prüfung von Google hat, insbesondere in Ansehung der vorgesehenen Maßnahmen, eine datenschutzrechtliche Unbedenklichkeit von StreetView ergeben.

Bereits das Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Schleswig-Holsteinischen Landtages vom 02.02.2009 hat StreetView, anders als das ULD, als datenschutzrechtlich zulässig eingestuft, sofern bestimmte Voraussetzungen eingehalten werden. Google wird in seiner Ansicht, dass StreetView auch bereits in seiner ursprünglichen Ausgestaltung und ohne die jüngst gegenüber dem Hamburgischen Datenschutzbeauftragten freiwillig gemachten Zusagen datenschutzrechtlich zulässig ist, durch ein Gutachten des renommierten Geodaten-Experten Professor Forgo vom Institut für Rechtsinformatik der Universität Hannover unterstützt. Dieser kommt kurz zusammengefasst zu dem folgenden Ergebnis:

Bildaufnahmen von Häuserfronten - und zwar mit oder ohne erkennbarer Hausnummer – sind keine personenbezogenen Daten, denn weder handelt es sich um „Einzelangaben“ iSd § 3 Abs. 1 BDSG noch um „Informationen über sachliche Verhältnisse“ einer Person. Bilder von Häuserfassaden sind vielmehr reine Sachdaten, die nicht dem Schutzzweck des Datenschutzes, der das Recht auf informationelle Selbstbestimmung wahren soll, unterliegen. Würde man die Möglichkeit eines mittelbaren und von der verarbeitenden Stelle nicht intendierten Zusammenhanges mit einer Person ausreichen lassen, hätte der Personenbezug kaum noch begrenzende Funktion. Was man erreichte, wäre das Gegenteil eines effizienten Datenschutzrechts, nämlich einen aufgeblähten und im Einzelfall nicht mehr handhabbaren Anwendungsbereich des BDSG.

Da es sich bei den im Rahmen von Street View verarbeiteten Daten um solche handelt, die von jedermann im öffentlichen Verkehrsraum wahrgenommen werden können und die damit „öffentlich zugänglich“ iSd §§ 28 Abs. 1 Nr. 3, 29 Abs. 1 Nr. 2 BDSG sind, müssten die Interessen betroffener



Personen gegenüber den Interessen der Google Inc. offensichtlich überwiegen, um die Datenverarbeitung unzulässig werden zu lassen.

Ein solches offensichtlich überwiegendes Interesse kann aber weder für die abgelichteten und sodann weit überwiegend unkenntlich gemachten Personen noch für Aufnahmen ebenfalls unkenntlich gemachter Fahrzeuge und erst recht nicht für Bilder von Häuserfronten – wollte man diese entgegen hier vertretener Ansicht als personenbezogene Daten ansehen – festgestellt werden.

Google Street View ist daher in der momentan geplanten Ausgestaltung (auch ohne die von Google gegenüber dem Hamburgischen Datenschutzbeauftragten gemachten Zusagen) datenschutzrechtlich unbedenklich.

Das Gutachten kann dem Innen- und Rechtsausschuss bei Interesse gerne in seiner vollständigen Fassung zur Verfügung gestellt werden.

3. Wie Ihnen Herr Dr. Weichert bereits in seinem Schreiben vom 15.06.2009 ausschnittsweise mitgeteilt hat, befindet sich Google bereits seit dem Jahre 2008 in einem umfangreichem Dialog mit den Datenschutzbehörden in Deutschland und auf europäischer Ebene über die Ausgestaltung des Dienstes StreetView.

Google steht dabei in Deutschland vor der besonderen Herausforderung, dass es 16 Landesdatenschutzbeauftragte und einen Bundesdatenschutzbeauftragten gibt. Weder aus Sicht des Unternehmens noch aus Sicht der Behörden ist es wünschenswert, dass Google mit allen Behörden separate Gespräche führt. Die im Düsseldorfer Kreis organisierten Datenschutzbehörden haben sich daher darauf verständigt, dass der Hamburgische Datenschutzbeauftragte in Bezug auf StreetView die Gespräche mit Google führt und dabei auch die Ansichten der anderen Bundesländer berücksichtigt. Daraufhin hat Google die Gespräche über StreetView im Wesentlichen nur noch mit dem Hamburgischen Datenschutzbeauftragten geführt. Der Wissenschaftliche Dienst des Schleswig-Holsteinischen Landtages hatte in seinem Gutachten vom 02.02.2009 (Seite 36, Ziffer 4) ebenfalls festgestellt, dass der Hamburgische Datenschutzbeauftragte auch für die Erhebung von Daten durch Aufnahmen von Straßenansichten in Schleswig-Holstein zuständig ist.

4. Trotz einer abweichenden rechtlichen Beurteilung, hat Google sich bereit erklärt, über die ursprünglich schon vorgesehenen Schutzmaßnahmen (vor allem: Unkenntlichmachung von Gesichtern und Nummernschildern) hinaus noch weitere von dem Hamburgischen Datenschutzbeauftragten geforderte Maßnahmen zu ergreifen, welche insbesondere die Widerspruchsmöglichkeiten für die Betroffenen erweitern. Google hat, auch in Ansehung der bereits getätigten erheblichen Investitionen, ein Interesse daran, den Dienst StreetView in Deutschland möglichst bald anbieten zu können und war daher bereit, freiwillig Kompromisse einzugehen, ohne auf einer abschließenden Klärung der



divergierenden Rechtspositionen zu bestehen. Parallel dazu hat Google auf europäischer Ebene weitere Datenschutzmaßnahmen angekündigt.

Google hat die von dem Hamburgischen Datenschutzbeauftragten im Laufe der Gespräche für die datenschutzrechtliche Zulässigkeit von StreetView aufgestellten Forderungen zu dessen Zufriedenheit erfüllt. Der Hamburgische Datenschutzbeauftragte hat den Innen- und Rechtsausschuss bereits über die von Google im Hinblick auf StreetView gemachten Zusagen informiert, so dass hier insoweit auf eine Wiederholung verzichtet wird. Google legt jedoch Wert auf die Feststellung, dass – wie bereits erwähnt – viele der in der Aufstellung erwähnten Maßnahmen keinesfalls erst auf Druck der Datenschutzbehörde zugesagt wurden, sondern bereits von Anfang an von Google für StreetView vorgesehen waren und in anderen Ländern auch bereits eingesetzt werden. Andere Zusagen sind das Ergebnis der Verhandlungen auf europäischer Ebene mit der Art. 29 Datenschutzgruppe.

Der Hamburgische Datenschutzbeauftragte sieht bei der Einhaltung der von Google gemachten Zusagen keinen Anlass mehr zu aufsichtsrechtlichen Maßnahmen, geht also von der datenschutzrechtlichen Zulässigkeit von StreetView aus. Der Hamburgische Datenschutzbeauftragte bewertet seine Forderungen selbst als sehr weitgehend, er ist damit „an den Rand dessen gegangen, was rechtlich möglich ist.“ Dies hat er in der folgenden Pressemitteilung vom 17.06.2009 (Hervorhebung der wichtigsten Passagen durch den Verfasser) eindeutig zum Ausdruck gebracht:

## **Google erteilt konkrete Löschungszusage der Rohdaten für Street View**

### **Trotz Zusicherung bleibt der Gesetzgeber gefordert**

(hmbbfdi, 17.6.2009) Google hat sich bereit erklärt, die Forderungen des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit betreffend den Internet-Dienst Street View zu akzeptieren. Danach werden die Daten derjenigen, die bei dem Unternehmen Widerspruch gegen Abbildungen von Person, Grundstück oder Kfz eingelegt haben, im Rahmen einer vom Zeitpunkt der Widerspruchseinlegung abhängigen Frist nun auch in den Rohdaten endgültig unkenntlich gemacht. Darüber hinaus hat Google eine zügige Umsetzung aller weitergehend geforderten Verfahrensmaßnahmen zum Widerspruchsrecht und zur Information der Öffentlichkeit schriftlich zugesichert.

Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Prof. Dr. Caspar, begrüßt das Einlenken der Google Inc. in der bisher strittigen Frage der Unkenntlichmachung von Rohdaten: „Google hat rechtzeitig die Gelegenheit genutzt und ist auf unseren Kompromissvorschlag in allen Punkten



eingegangen. Ursprünglich hatten wir zwar die Zusage der Unkenntlichmachung des gesamten Rohdatenbestands gefordert, können mit dem Ergebnis aber sehr zufrieden sein. Insgesamt wurde in kurzer Zeit viel für den Datenschutz erreicht: Dass die Rohdaten der Widersprechenden im Rahmen einer konkreten Frist endgültig unkenntlich gemacht werden, dass überhaupt eine Widerspruchsmöglichkeit der Betroffenen vor Veröffentlichung der Bilder im Internet eingeräumt wurde und dass das Unternehmen im Internet einen Link für Widersprüche einrichtet, schafft verfahrensmäßige Voraussetzungen für den Schutz des informationellen Selbstbestimmungsrechts für die Bürgerinnen und Bürger in der Bundesrepublik, die deutlich über das hinaus gehen, was Google im europäischen Kontext zugesteht.“

Caspar weiter: „Wir können aufgrund der Zusagen nun vom Erlass rechtlicher Maßnahmen absehen, die ohnehin nur beschränkte Wirksamkeit hätten. Im weiteren Verlauf werden wir die sachgerechte und zügige Durchführung der Zusagen genau beobachten. Auch wenn eine Überprüfung der Umsetzung der Widersprüche durch nationale Datenschutzbehörden in der Hauptniederlassung von Google in den USA nicht möglich ist, gehen wir fest davon aus, dass die Verarbeitung der Daten dort wie vereinbart erfolgt. Denn künftig garantiert Google eine umfassende Dokumentation des Ablaufs des Widerspruchsverfahrens von der Einlegung bis hin zur Löschung sowie eine Beschreibung der technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen im Umgang mit den Rohdaten.“

Die Aufsichtsbehörde ist mit ihren Forderungen damit an den Rand dessen gegangen, was rechtlich möglich und vor allem durchsetzbar ist. Die Diskussion über Street View hat auf sehr eindrückliche Weise aufgezeigt, dass das informationelle Selbstbestimmungsrecht in der digital vernetzten globalen Informationsgesellschaft nicht wirksam mit dem angestaubten Instrumentarium des ursprünglich aus den 70er Jahren des letzten Jahrhunderts stammenden Bundesdatenschutzgesetzes zu gewährleisten ist.

„Damit ist der Gesetzgeber künftig gefordert, effiziente und vollziehbare Regelungen zum Schutz des informationellen Selbstbestimmungsrechts zu schaffen. Dies betrifft vor allem die völlig unbefriedigende Rechtslage, dass Datenschutzbehörden gegen die unzulässige Erhebung bzw. Verarbeitung von Daten keine Untersagungsverfügung erlassen können. Diese im deutschen Verwaltungsrecht wohl einmalige Situation, dass rechtswidriges Verhalten von der Fachbehörde nicht unterbunden werden kann und geduldet werden muss, bedarf dringend einer Korrektur. Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist bereit, sich an der Diskussion über eine Novellierung des Datenschutzgesetzes zu beteiligen“, so Caspar abschließend.

Anders als Herr Dr. Weichert in seinem Schreiben vom 15.06.2009 meint, ist die Liste der Forderungen aus Sicht des Hamburgischen Datenschutzbeauftragten abschließend, um den Dienst StreetView in seiner derzeitigen Form als datenschutzrechtlich zulässig zu bewerten. Dies hat der Hamburgische Datenschutzbeauftragte in mehreren Gesprächen mit Google deutlich zum Ausdruck gebracht, zuletzt in einem Treffen am 26.06.2009.

Google ist der festen Überzeugung, dass die Kombination aus ohnehin vorgesehenen Produkteigenschaften zum Zwecke des Datenschutzes und den im Laufe der Gespräche mit der Hamburgischen Datenschutzbehörde gemachten weiteren Zusagen auch das



Persönlichkeitsrecht der Bürger in Schleswig-Holstein hinreichend schützt und für den Landtag kein Anlass besteht, weitergehendere Anforderungen zu stellen.

5. Der Dienst StreetView hat in Schleswig-Holstein besondere Aufmerksamkeit erregt. Google hat bisher aus Schleswig-Holstein in etwa so viele Widersprüche und Beschwerden erhalten, wie aus dem Rest der Bundesrepublik zusammengenommen. Es steht jedem Schleswig-Holsteiner frei, wie von Google von Anfang an vorgesehen, Widerspruch gegen die Veröffentlichung von Bildern in StreetView einzulegen. Wir sehen aber einen Grund für die Verärgerung und Irritation der Bürger in Schleswig-Holstein in Bezug auf StreetView auch in der Art und Weise der Auseinandersetzung mit dem Dienst durch das ULD, welches sich von Anfang an auf den Standpunkt stellte, der Dienst sei „illegal“, ohne den darin liegenden Nutzen hinreichend zu berücksichtigen und dessen Auseinandersetzung mit StreetView teilweise sehr unsachlich geführt wurde.

Herr Dr. Weichert nennt Google in der Pressemitteilung vom 04.06.2009 im wörtlichen Zitat eine „informationelle Dampfwalze“, die über „nationale Regeln hinweggehe“ und für die die Beachtung von Persönlichkeitsrechten nur „lästige Nebensache“ sei. Google sei „ein milliardenschwerer Internetkonzern“, der „ganze Städte ungestraft illegal mit Kameraüberwachung überziehe“. Diese Art der Stellungnahme ist für eine Behörde völlig unangemessen, zumal sich die Gespräche mit der Hamburgischen Datenschutzbehörde zum Zeitpunkt der Presseerklärung gerade in einem finalen Stadium befanden, was Herrn Dr. Weichert bekannt war.

Die wenig ausgewogene Auseinandersetzung des ULD mit StreetView zeigt sich auch auf deren Internetseite (ein Screenshot vom 29.06.2009 liegt hier als **Anlage 1** an). Dort wird nach wie vor an zentraler Stelle ein großes Anti-StreetView Schild abgebildet, dessen praktische Nutzlosigkeit seit langem feststeht und welches allein dem Zweck dient, Stimmung gegen StreetView zu machen. Auf der Internetseite des ULD kann man weiterhin zwar sämtliche durch die Behörde getätigten kritischen Aussagen zu StreetView aus der Vergangenheit nachlesen. An keiner Stelle findet man jedoch einen Hinweis auf die Einigung mit dem Hamburgischen Datenschutzbeauftragten oder das – wesentlich ausgewogenere und differenziertere – Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Schleswig-Holsteinischen Landtags vom 02.02.2009, obwohl beide Stellungnahmen für Schleswig-Holstein durchaus von großer Bedeutung sind.

Eine sachliche Information der Bürger von Schleswig-Holstein sieht anders aus und dies erklärt aus der Sicht von Google zumindest teilweise die besondere Ablehnung, die StreetView im nördlichsten Bundesland erfährt.



6. Bezüglich der einzelnen Kritikpunkte in der Pressemitteilung des ULD vom 04.06.2009 möchten wir uns wie folgt äußern:

a. Unzureichende Ankündigung/Information

Mit dem Hamburgischen Datenschutzbeauftragten wurde vereinbart, dass Google im Internet auf der Seite <http://maps.google.de/intl/de/help/maps/streetview/faq.html#q9> darüber informiert, in welchen kreisfreien Städten und Landkreisen Aufnahmen für StreetView durchgeführt werden. Der Hamburgische Datenschutzbeauftragte hat die Argumente von Google anerkannt, die gegen eine noch genauere Information sprechen. Bei einer genauen Ankündigung der Fahrten besteht insbesondere die Gefahr, dass Personen versuchen, in die Bilder Botschaften werblicher, politischer oder persönlicher Art einzubringen oder sogar selbst in den Bildern zu erscheinen. Darüber hinaus gibt es keine zentrale, detaillierte Planung der Fahrten, sondern die Fahrer agieren im Rahmen allgemeiner Vorgaben sehr autonom und können die Fahrtrouten je nach den Umständen vor Ort – z.B. Wetter, Verkehr, technische Probleme – sehr flexibel gestalten.

Alle insoweit in Schleswig-Holstein betroffenen kreisfreien Städte (Flensburg, Kiel, Lübeck, Neumünster) sowie die Städte Norderstedt, Mölln und Ratzeburg sind derzeit in dieser Liste genannt. Sowohl in diesen Städten als auch in deren Umfeld wurden Aufnahmen durchgeführt. Auf die Aufnahmen im Umfeld hat Google auf der Internetseite deutlich hingewiesen. Dort heißt es:

„In kleineren Orten können von Street View-Fahrzeugen Aufnahmen während der Durchfahrt aufgenommen werden oder wenn diese Orte an die genannten Städte angrenzen.“

Google hat auch immer darauf hingewiesen, dass die Liste der aufgeführten Städte nicht abschließend ist:

„Bitte beachten Sie, dass sich diese Planungen durch technische und operative Umstände (so z.B. Witterung und Verkehrslage) ändern können und die Liste aus diesen Gründen unter Umständen auch nicht jederzeit vollständig ist.“

Lediglich die Ankündigung für Neumünster ist zu spät erfolgt, ein bedauerliches Versehen, welches aber bereits vor der Pressemitteilung des ULD vom 04.06.2009 korrigiert wurde.



Über die genannten Städte hinaus werden in Schleswig-Holstein von dem einen dort zur Zeit eingesetzten Fahrzeug im Moment vor allem Bundes- und Landstraßen sowie Autobahnen abgefahren. Dabei legt der Fahrer teilweise größere Strecken zurück und wird möglicherweise in mehreren Orten gesehen, die er aber nur durchfährt. Obwohl Google auf diese Art der Befahrung hinweist (s.o.), kann dies eine größere Zahl an ausführlich fotografierten Orten suggerieren, als dies tatsächlich der Fall ist. Der Schwerpunkt dieser Art von Fahrtätigkeit lag in Schleswig-Holstein bisher im Norden und Osten des Bundeslandes.

Auf der Ebene der Landkreise wird die Information – auch für Schleswig-Holstein – in Kürze erfolgen. Der Grund für die Verzögerung liegt darin, dass Google derzeit an einer technischen Lösung für eine automatische Aktualisierung der Liste arbeitet. Die Information auf Landkreisebene wird in Schleswig-Holstein (wie im restlichen Bundesgebiet) jedenfalls so rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden, dass ausreichend Zeit zur Einlegung eines Widerspruchs ist. Eine Information auf Landkreisebene stellt sicher, dass jeder Bürger in Schleswig-Holstein weiß, ob sein Haus potentiell von den Aufnahmen betroffen ist und vor Veröffentlichung Widerspruch einlegen kann. Möchten die Bürger nicht präventiv tätig werden, obwohl unsicher ist, ob ihr Haus tatsächlich aufgenommen wurde, steht ihnen auch nach Veröffentlichung noch eine effektive und schnelle Möglichkeit zum Widerspruch offen.

b. Keine Berücksichtigung des Beschlusses des Amtsausschusses des Amtes Molfsee

Google gesteht jedem Einzelnen zu, der Veröffentlichung von Bildern seiner Person, seines Hauses oder seines Kfz zu widersprechen. Diese Widerspruchsmöglichkeit hat der Dienst StreetView von Anfang an vorgesehen. Das Persönlichkeitsrecht ist aber ein höchstpersönliches Recht und Google ist der Ansicht, dass hierüber nur jeder Bürger selbst verfügen kann. Jeder Molfseer kann selbst entscheiden, welche ihn betreffenden Bilder bei StreetView zu sehen sind. Es sollen aber auch diejenigen Bürger von Molfsee, die den Dienst gerne nutzen und eine Abbildung ihres Hauses sehen wollen, die Möglichkeit bekommen, dies zu tun. Google übergeht also nicht den Willen der Molfseer, sondern achtet diesen ausdrücklich. Die – trotz des dort angeblich bestehenden besonderen Widerstands - geringe Zahl von Widersprüchen aus Molfsee spricht im Übrigen nicht dafür, dass viele Einwohner von Molfsee StreetView ablehnen, im Gegenteil.

Entgegen der Ansicht von Dr. Weichert besteht schließlich nicht nur ein Informationsinteresse an Bildern von Sehenswürdigkeiten einer Gemeinde, sondern auch von deren Wohn- und Geschäftsstraßen, z.B. zum Zwecke der Wohnungssuche oder um



die Lage und Zugänglichkeit eines bestimmten Geschäftes, eines Hotels oder einer Pension virtuell zu erkunden. Darüber hinaus soll StreetView helfen, den Weg zu einer touristischen Attraktion zu finden, wofür nur die Abbildung der Sehenswürdigkeit selber nicht ausreicht.

c. Eingangsbestätigung

Schon zum Zeitpunkt der Pressemitteilung des ULD vom 04.06.2009 hatten alle Widerspruchsführer eine Eingangsbestätigung erhalten, die Widerspruch per E-mail eingelegt hatten. Die Beantwortung der Widersprüche in Briefform nahm aufgrund des erhöhten administrativen Aufwandes etwas mehr Zeit in Anspruch. Mittlerweile haben jedoch auch alle Widerspruchsführer, deren brieflicher Widerspruch vor dem 16.06.2009 bei Google einging, eine Eingangsbestätigung erhalten. Alle weiteren Widersprüche wurden bzw. werden zeitnah beantwortet.

d. Keine Information über das Widerspruchsrecht vor Veröffentlichung

Google hat bereits längere Zeit vor der Pressemitteilung des ULD über die Möglichkeit der Einlegung eines Widerspruchs gegen die Veröffentlichung informiert. Der Vorwurf des ULD ist damit unberechtigt.

Auf der von Google eigens zur Information eingerichteten Internetseite, die unter <http://maps.google.de/intl/de/help/maps/streetview/faq.html#q9> abrufbar ist heißt es insoweit:

**Wie kann ich mich mit Google in Verbindung setzen?**

Wenn Sie uns im Zusammenhang mit Street View schreiben möchten (insbesondere, wenn Sie Informationen darüber wünschen, wie Sie einen Widerspruch gegen die Veröffentlichung eines bestimmten Bildes auf Street View erklären können), senden Sie bitte der zuständigen Google Inc. eine E-Mail mit Ihrem Absender an [streetview-deutschland@google.com](mailto:streetview-deutschland@google.com), oder schreiben Sie der Google Inc. unter der Adresse: Google Germany GmbH, betr.: Street View, ABC-Straße 19, 20354 Hamburg. Die Google Germany GmbH wird die Nachricht an die Google Inc. weiterleiten

e. Strafrechtliche Relevanz des Überblickens von Hecken/Zäunen

Das ULD deutet in seiner Pressemitteilung eine mögliche strafrechtliche Relevanz der Aufnahmen für StreetView im Hinblick auf § 201a StGB an. Allein die Andeutung strafrechtlichen Verhaltens ist ein schwerer Vorwurf, zumal wenn dieser von einer



unzuständigen Behörde ohne nähere Begründung, also geradezu „ins Blaue hinein“, getätigt wird.

Google kann keinerlei strafrechtliche Relevanz des Projektes StreetView erkennen. Diese Einschätzung wird von renommierten Strafrechtsexperten bestätigt, denen Google den Fall zur Begutachtung vorgelegt hat.

Der „Spannerparagraf“ § 201a StGB ist schon von seiner Intention her nicht für das Projekt StreetView anwendbar, denn in dieser Vorschrift geht es ausweislich der Gesetzesbegründung darum, das vorsätzliche Herstellen und die Verbreitung intimer Fotos von Personen unter Strafe zu stellen, wie z.B. heimliche Aufnahmen aus Duschen und Umkleidekabinen. Niemand wird behaupten wollen, dass Google bei StreetView überhaupt die Ablichtung von Personen intendiert, schon gar nicht in geschützten Räumen und in ihrem höchstpersönlichen Lebensbereich. Im Gegenteil, die Ablichtung von Personen ist für Google unerwünscht und für den Dienst StreetView, bei dem es allein um die Abbildung von Straßenperspektiven geht, von Nachteil. Wenn dies möglich wäre, würde Google am liebsten gar keine Abbildungen von Personen bei StreetView veröffentlichen; da sich dies aber nicht vermeiden lässt, werden Personen unkenntlich gemacht. Die Höhe der Kamera dient nicht dem, „Ausspähen“ von Menschen hinter Zäunen und Hecken, sondern sie ist für die Qualität der Bilder erforderlich. Bei einer niedrigeren Kamerahöhe würden die Aufnahmen des Straßenbildes durch andere fahrende oder parkende Fahrzeuge verdeckt. Aus der Sicht des Schutzes des Persönlichkeitsrechts ist die Kamerahöhe auch deshalb vorteilhaft, weil so Personen, um deren Abbildung es bei den StreetView-Bildern gerade nicht geht, quasi auf Augenhöhe mit der Kamera wären und viel mehr in den Fokus gerieten.

§ 201a StGB setzt die Anfertigung einer Bildaufnahme von einer erkennbaren Person voraus. Bei StreetView werden Personen aber durch den Einsatz technischer Mittel automatisch unkenntlich gemacht. Die Tatbestandsmerkmale „gegen Einblick besonders geschützter Raum“ und „Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches“ von § 201a StGB werden allgemein sehr eng ausgelegt. Bilder im öffentlichen, von jedermann wahrnehmbaren Bereich fallen nicht hierunter. Wenn man einen Garten überhaupt als einen „gegen Einblick besonders geschützten Raum“ ansehen will (ein Garten ist schon nach dem Wortlaut kein „Raum“), kann § 201a StGB nur dann einschlägig sein, wenn dieser Garten vollständig von einem absolut blickdichten Zaun oder einer Hecke abgeschirmt wird und nicht von umliegenden Gebäuden, anderen frei zugänglichen Standpunkten oder von dem Führerhaus eines LKWs oder der oberen Etage eines Doppeldeckerbusses einsehbar ist. Da die StreetView-Kamera nicht über die Perspektive



eines LKW-Fahrers oder Passagiers eines Doppeldeckerbusses hinausgeht, können StreetView-Bilder eines Gartens schon gar nicht tatbestandsmäßig sein, selbst wenn dieser – was in den seltensten Fällen zutreffen dürfte – hermetisch gegen Blicke abgeschirmt wäre. Im Übrigen betreffen den „höchstpersönlichen Lebensbereich“ nur Aufnahmen aus dem Intimbereich (Nacktheit/Sexualität) und nicht der normale Aufenthalt in einem Garten.

Entgegen der Darstellung von Dr. Weichert in seinem Schreiben vom 15.06.2009, der bei dem Gespräch am 23.04.2009 in Schwerin persönlich nicht anwesend war, ist unrichtig, dass in diesem Gespräch von den anwesenden Datenschützern eine Reduzierung der Kamerahöhe der StreetView-Fahrzeuge gefordert wurde. Das Thema wurde nur sehr kurz gestreift und die Vertreter von Google erklärten, warum eine niedrigere Kamerahöhe der Qualität der Bilder abträglich wäre (s.o.). Der Hamburgische Datenschutzbeauftragte hat die Höhe der Kamera ebenfalls nicht zum Gegenstand der von Google zu erfüllenden Anforderungen für die datenschutzrechtliche Zulässigkeit des Dienstes gemacht.

Demnach stehen weder strafrechtliche noch datenschutzrechtliche Gründe der Fortführung der Aufnahmen für StreetView mit der derzeitigen Kamerahöhe entgegen.

f. Transfer der Bilder in die USA

Google hat immer deutlich gemacht, dass der Dienst StreetView von der Google Inc. mit Sitz in den USA betrieben wird. Dies wurde vom Unterzeichner bereits in der ersten Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses zu StreetView deutlich gemacht und ist dem ULD ebenfalls seit langem bekannt. Der Transfer der Daten in die USA war daher niemals überraschend oder gar ein Geheimnis. Dieser Transfer wurde dennoch von den Datenschutzbehörden bisher nicht näher thematisiert (auch das ULD erwähnt diesen Aspekt erstmals in einem Schreiben an Google vom 28.05.2009) und es wurde vom Hamburgischen Datenschutzbeauftragten nicht gefordert, dass eine solche Übermittlung zu unterbleiben habe, damit der Dienst in Deutschland datenschutzrechtlich zulässig sei.

Es verwundert aus mehreren Gründen, dass Herr Dr. Weichert diesen Punkt nun in seiner Pressemitteilung vom 04.06.2009 aufgreift und bemängelt, dass für den Transfer der Daten bisher keine besondere „Rechtfertigung“ vorgelegt werden konnte.

Zum einen liegt schon gar keine Übermittlung im Sinne des Datenschutzrechts vor, die einer Rechtfertigung bedürfte, denn die Bilder bleiben stets in der Verfügungsgewalt der Google Inc. und werden an keinen Dritten übermittelt. Insofern spricht auch Herr Dr.



Weichert in seiner Pressemitteilung vom 04.06.2009 nicht von einer Übermittlung von Daten, sondern von einem Transfer.

Sollte Herr Dr. Weichert mit dem Erfordernis einer Rechtfertigung auf den Umstand anspielen, dass die Bilder in ein Land außerhalb der EU gelangen, verwundert seine Feststellung, dass eine Rechtfertigung dafür nicht vorliege, denn Herrn Dr. Weichert ist schon seit langem bekannt (vgl. u.a. den 29. Tätigkeitsbericht des ULD für das Jahr 2007, S. 153 und einen von Dr. Weichert persönlich unterzeichneten Brief vom 26.09.2007, <https://www.datenschutzzentrum.de/suchmaschinen/20070926-doubleclick-google.html>), dass die Google Inc. nach dem Safe-Harbour-Abkommen zertifiziert ist (seit 2005) und somit aus der Sicht der EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet, wodurch der Transfer von Daten in die USA auch nach deutschem Recht legitimiert wird. Das entsprechende Zertifikat ist öffentlich für jedermann zugänglich auf der Webseite des US-Handelsministeriums unter <http://www.export.gov/safeharbor/>.

Der Transfer der StreetView-Bilder in die USA ist datenschutzrechtlich nicht zu beanstanden.

g. Behandlung der Rohdaten

In Bezug auf die Behandlung der Rohdaten wurde mit dem Hamburgischen Datenschutzbeauftragten zwischenzeitlich ein Kompromiss gefunden. Bezüglich der Einzelheiten verweisen wir auf dessen Ausführungen.

h. Vergleichbarkeit von StreetView Aufnahmen mit illegaler Videoüberwachung

StreetView ist nicht mit der Videoüberwachung durch einen Nachbarn vergleichbar. Während bei einer nachbarlichen Videoüberwachung die Lebensumstände des überwachten Nachbarn dauerhaft unter Beobachtung stehen und so sein Verhalten lückenlos dokumentiert wird, ohne Einflussmöglichkeit auf die Verwendung der Aufnahmen, stellt eine StreetView Aufnahme eine einmalige Momentaufnahme dar, bei der zudem zahlreiche Daten automatisch oder auf Widerspruch unkenntlich gemacht werden und gegen deren Veröffentlichung ein Widerspruch möglich ist. Der Vergleich hinkt also nicht nur, sondern ist ein weiterer Beleg dafür, dass es dem ULD in seiner Pressemitteilung mehr um Stimmungsmache als um eine qualifizierte Auseinandersetzung mit StreetView geht.



5. Google geht davon aus, dass mit dieser Stellungnahme die Vorwürfe des ULD hinreichend entkräftet wurden. StreetView ist ein sinnvolles Informationsangebot, welches insbesondere auch den Bürgern von Schleswig-Holstein, einem touristisch in besonderem Maße geprägten Bundesland, vielfältige Vorteile bietet. StreetView ist eine faszinierende Möglichkeit, sich ein Bild von der Welt zu machen und Deutschland und andere Länder virtuell zu erkunden. Es hilft den Nutzern z.B. bei der Planung ihres Urlaubes, bei der Wohnungssuche, der Prüfung, ob ein Gebäude behindertengerecht zugänglich ist oder bei der Orientierung vor Ort. Gemeinden und Unternehmen können StreetView dazu verwenden, noch besser auf die eigenen Angebote hinzuweisen. Inzwischen liegen Google bereits viele Anfragen von Gemeinden, Unternehmen (z.B. Apotheken, Restaurants), Verbänden (z.B. Automobilverbände und Tourismusverbände) und Vereinen (z.B. Sportvereine) vor, die auf den Start von StreetView starten, um ihre Waren und Dienstleistungen oder ihr Informationsangebot besser sichtbar zu machen. Für Google ist StreetView eine wichtige Ergänzung seines beliebten Dienstes Google Maps und hilft dabei, im Wettbewerb mit Anbietern ähnlicher Dienste, den Dienst noch attraktiver zu machen. Eine nähere Beschreibung einiger dieser und weiterer Vorteile von StreetView finden Sie in **Anlage 2**.

Für weitere Rückfragen stehe ich stellvertretend für die Google Inc. in der Sitzung am 01.07.2009 gerne zur Verfügung.

  
Mit freundlichen Grüßen,

Dennis Schultz



## Materialien zum Thema Google Street View

- Street View: Google zögert bei Beachtung rechtlicher Vorgaben (04.06.2009)
- Resolution der Lübecker Bürgerschaft: Datenschutz bei Google Street View (28.05.2009)
- Hinweise zum Widerspruch gegen die Datenerhebung für Google Street View (06.05.2009)
- Google fährt in Schleswig-Holstein - Kiel und Lübeck werden für Street View erfasst (04.05.2009)
- Datenschutzrechtliche Bewertung von digitalen Straßenansichten insbesondere im Internet (18.11.2008)
- Pressemitteilung: Keine Straßenerfassung in Schleswig-Holstein - ULD hält Google Street View für rechtswidrig (01.10.2008)
- Datenschutzrechtliche Bewertung des Projektes "Google Street View" (30.09.2008)

Widerspruch gegen die Veröffentlichung von Bildern Ihres Anwesens können Sie durch folgendes Logo kundtun:



Verbotsschild für Google Street View im PDF-Format Din A4 (ideal geeignet als Aufsteller für den Vorgarten) 🚧

Verbotsschild für Google Street View im PDF-Format Din A3 (ideal geeignet als Aufsteller für den Vorgarten) 🚧

Verbotsschild für Google Street View als **.eps-Datei** (ideal geeignet für das Garagentor, beliebig groß ausdrückbar)

**Die digitale wie analoge Weiterverbreitung dieser Dateien ist ausdrücklich erwünscht!**

**Hinweis:**

Das Plakat darf nicht so angebracht werden, dass es Auswirkungen auf den Verkehr haben kann. Es handelt sich bei dem Plakat um einen Widerspruch gegenüber Google, verbunden mit der Aufforderung, Bilder dieses Grundstücks bzw. Dieser Wohnung nicht im Internet zu



## Anlage 2 - Vorteile von Google StreetView

Mit der Funktion StreetView in Google Maps ermöglicht Google Internetnutzern einen kostenlosen Zugang zu einer Vielzahl von relevanten Geoinformationen. Der Nutzen dieser Funktion ist vielfältig und ist vor allem an Orten, an denen Street View bereits angeboten wird, deutlich sichtbar:

### Tourismus

Für viele deutsche Städte und Regionen ist der Tourismus ein erheblicher Wirtschaftsfaktor. Mit StreetView lässt sich für den Besucher einer Stadt oder einer Region ein Eindruck von den Sehenswürdigkeiten, Hotels und Gaststätten ihrer Lage und Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel vermitteln. Die jeweiligen Tourismusämter können über den Dienst zusätzlich dafür sorgen, dass der Nutzer relevante Informationen über einen Ort erhält, indem sie diese Informationen – z. B. Eintrittspreise und Öffnungszeiten von Museen und Theatern – kostenfrei in „Google Maps“ eintragen. Der Tourismus profitiert in besonderem Maße von der Verfügbarkeit von StreetView, wie Beispiele aus den Nachbarländern verdeutlichen.

Beispiele:

- Unter <http://www.parisinfo.com/plan-paris/google-street-view/> bietet das Office du Tourisme et des Congrès de Paris die Einbindung von StreetView an. Paul Roll, Geschäftsführer des Paris Messe und Besucherbüros sagt über StreetView: "Wir sind natürlich Partner dieser innovativen und interaktiven Anwendung, welche es Touristen ermöglicht, Paris aus den Augen eines Fotografen zu erleben."
- Auf der offiziellen Seite der Region Toskana wird unter <http://intoscana.it/intoscana/streetview/index.jsp> eine Einbindung von StreetView mit zusätzlichen touristischen Informationen angeboten. Paolo Cocchi, zuständiger Assessor der Toskana für Kultur und Tourismus sagt hierzu: "Dank der Integration von StreetView in unser offizielles Portal, können wir dem Reisenden im Rahmen einer virtuellen Tour unser Kunsthandwerk, unsere Gastronomie und unsere touristischen Attraktionen zeigen und uns so am realen Markt positionieren."
- „Google hilft bei der Urlaubsplanung“, <http://www.stern.de/computer-technik/computer/scheibe/:Scheibes-Kolumne-Google-Urlaubsplanung/661219.html>
- Unter [www.bremen.de](http://www.bremen.de) wird bereits seit einiger Zeit zum Zwecke der Förderung des Tourismus ein Dienst angeboten, der es ähnlich wie StreetView dem Nutzer ermöglicht, einen virtuellen Stadtrundgang durchzuführen.

Aus der Sicht von Google wäre es bedauerlich, wenn deutschen Städten und Regionen die Möglichkeit genommen würde, sich ihren (potenziellen) Besuchern vorab in StreetView zu präsentieren, wie dies bei den europäischen Nachbarn bereits praktiziert wird.

### **Wirtschaft**

Die regionale Wirtschaft kann noch auf andere Weise von StreetView profitieren. Restaurant-, Hotel- und Barbesitzer, Ladeninhaber, Handwerker und andere in einer Stadt ansässige Gewerbetreibende können kostenlos Einträge zu Ihrem Unternehmen in „Google Maps“ anlegen. In Kombination mit der Zusatzfunktion „StreetView“ erhalten potenzielle Kunden so schon am heimischen Rechner einen Eindruck von dem betreffenden Geschäft und können sich mittels „Google Maps“ auch über den Anfahrtsweg oder die Entfernung zum eigenen Wohnort informieren. Zusätzliche, von den Gewerbetreibenden selbst veranlasste Einträge können Informationen wie Preise, Öffnungszeiten und besondere Leistungen beinhalten.

### **Städte und Gemeinden**

Viele deutsche Städte und Gemeinden präsentieren sich heutzutage auf Webseiten im Internet. Nicht immer stehen den Gemeinden dafür ausreichende Mittel zur Verfügung oder es wird hoher finanzieller Aufwand zur Erstellung von Stadtansichten betrieben. Für jede Gemeinde besteht mit der Einbindung von Street View die Möglichkeit, ihren Internetauftritt ohne zusätzliche Kosten erheblich aufzuwerten und sich im Internet zu präsentieren, um für sich zu werben oder die eigenen Bürgerinnen und Bürger z.B. über den Standort von Ämtern zu informieren. So haben verschiedene Städte bereits Interesse geäußert, in StreetView erfasst zu werden.

### **Umweltschutz**

Mittels StreetView ist es möglich, sich einen virtuellen Eindruck von einer Umgebung zu beschaffen. In vielen Anwendungsbereichen wird es dadurch vermeidbar, sich an den betreffenden Ort begeben zu müssen. Dadurch werden Transportwege vermieden. Dies leistet neben der damit einhergehenden Zeit- und Kostenersparnis für die Nutzer auch einen Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz. So können sich z.B. Wohnungssuchende vor Besichtigung einer Wohnung einen Eindruck von der Umgebung verschaffen und ggf. einen geplanten Besuch vermeiden, wenn ihnen das Angebot nicht zusagt.

### **Teilhabe und Barrierefreiheit**

„Street View“ bietet Nutzern weltweit die Möglichkeit, auch weit entfernte Städte zu „besuchen“, selbst wenn eine tatsächliche Reise in die betreffende Stadt aus finanziellen, zeitlichen Gründen oder wegen körperlicher Einschränkungen unmöglich ist. Street View Bilder helfen z.B. einer deutschen Rollstuhlfahrerin in London dabei, die Barrierefreiheit von Örtlichkeiten vor Fahrtantritt zu überprüfen (vgl. Der Standard, Printausgabe, 16. April 2009; <http://www.behindertenparkplatz.de/cl/2009/04/08/1049/>).

### **Kultur und Bildung**

Die Google-Geoproducte befördern das Interesse der Nutzer an der Umwelt, in der wir leben. Kaum ein Softwareprodukt hat weltweit eine derart große Begeisterung hervorgerufen wie „Google Earth“. Gerade bei älteren Nutzern ist „Google Earth“ äußerst beliebt. StreetView stößt auf ein ähnliches Interesse. Geoproducte erfüllen auch einen Bildungsauftrag und wecken den „Entdeckergeist“ der Nutzer. So können Nutzer Städte auf dem gesamten Globus betrachten.

### **Mobile Orientierung**

Street View auf einem mobilen Endgerät ist eine unglaublich praktische Orientierungshilfe bei dem Besuch fremder Städte.

### **Katastropheneinsätze**

Bilder, die für Street View von Städten der Erdbebenregion in L’Aquila, Italien gefertigt wurden, dienten den Rettungskräften dazu, zu erfahren wie Häuser vor dem Einsturz aussahen und wo sich Eingänge oder bestimmte Arten von Gebäuden (wie z.B. Schulen) befanden. In ähnlicher Weise kamen Street View Bilder bei den Großbränden in Australien vor einiger Zeit zum Einsatz. Diese Nutzungen sind ein Beispiel dafür, dass sich heute endgültig noch gar nicht absehen lässt, welchen zusätzlichen Nutzen Street View in der Zukunft noch bringen kann.

Die Aufzählung der o.g. Zwecke und Einsatzgebiete ist nicht abschließend, denn letztlich handelt es sich bei Geoinformationen um Informationen über unsere Umwelt, die einer Vielzahl von nützlichen Zwecken zugeführt werden können und damit dem Einzelnen und der Allgemeinheit zu Gute kommen. Letztlich sehen wir in Street View ein wichtiges Instrument zur Demokratisierung von Geoinformationen, welches dem Nutzer ermöglicht, sich ein Bild von der Welt zu machen. Darin liegt aus Sicht von Google eine große Errungenschaft, die nach Auffassung von Google auch bei einer datenschutzrechtlichen Abwägung mit berücksichtigt werden muss.